Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Kraftfahrtechnischer Anhang

zu den Allgemeinen Heeresmitteilungen 1941 12. Ausgabe

37. Leihmieten-Abgeltung und Ersatz für verlorengegangene firmeneigene Fässer aus Kraftstoff- und Motorenöllieferungen.

H. M. 1940 Blatt 15 kftechn. Anhang Nr. 55
H. M. 1941 Blatt 6 kftechn. Anhang Nr. 24

Die beiden o. a. Verfügungen werden mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt und durch nachstehende Anordnungen ersetzt.

I. Vorkriegszeit

1. Für jedes firmeneigene in der Zeit vom 1. 1. 1938 bis 3. 9. 1939 verausgabte und bis zum 1. 9 1940 nicht in den Besitz der Lieferfirma zurückgekommene Eisenfaß werden seitens O. K. H., Wa J Rü (W u G 6), 15,— *RM* je Faß vergütet.
2. Mit dieser Zahlung von 15,— *RM* sind den Lieferfirmen die vertraglich zustehenden Leihmieten abgegolten.

II. Kriegsdauer

A. Kraftstofflieferungen.

1. Nach den Bedingungen des »Vertrages über die Lieferung von Vergaserkraftstoff« und des »Vertrages über die Lieferung von Dieselkraftstoff« steht den Lieferfirmen für die Beistellung firmeneigener Fässer vom 3. Monat der Benutzung ab 2,— *RM* an Miete je Faß und Monat zu.
2. Für die Dauer des Krieges zahlt die Wehrmacht keine Leihgebühr für firmeneigene Fässer.
3. Die Wehrmacht zahlt dafür während der Kriegsdauer als Abnutzungsgebühr einen Satz von 0,20 *RM* %*l* Kraftstoff, soweit dieser in firmeneigenen Fässern angeliefert wird.
4. Diese Abnutzungsgebühr von 0,20 *RM* %*l* tritt für Lieferungen ab 1. 4. 1940 in Kraft.
5. Während der Kriegsdauer verlorengegangene firmeneigene Fässer werden erst nach Kriegsende den Lieferfirmen durch das O. K. H. unmittelbar vergütet.
6. Diese Vereinbarungen wurden getroffen mit der »Zentralbüro für Mineralöl GmbH.« und mit der »Wirtschaftlichen Forschungsgesellschaft mbH.«.

B. Motorenöllieferungen.

1. Nach den Bedingungen des »Vertrages (Hauptvertrag A und Zusatzvertrag B) über die Lieferung von Motorenölen« stehen den Firmen für die Beistellung firmeneigener Eisenfässer vom 3. Monat der Benutzung ab 2,— *RM* an Miete je Faß und Monat zu.
2. Für die Dauer des Krieges zahlt die Wehrmacht keine Leihgebühr für firmeneigene Fässer.
3. Die Wehrmacht zahlt dafür während der Kriegsdauer als Abnutzungsgebühr einen Satz von 0,50 *RM* %kg, soweit diese Ware in firmeneigenen Fässern angeliefert wird.
4. Diese Abnutzungsgebühr wird erstmalig ab 1. 4. 1941 von den Lieferfirmen an Wehrmacht-Dienststellen berechnet.
5. Während der Kriegsdauer verlorengegangene firmeneigene Fässer werden erst nach Kriegsende den Lieferfirmen durch das O. K. H. unmittelbar vergütet.
6. Diese Vereinbarungen wurden getroffen mit den Motorenöl liefernden Firmen und mit der »Wirtschaftlichen Forschungsgesellschaft mbH.«.

O. K. H., 9. 4. 41
— 85d 26/10 — Wa J Rü (W u G 6) VIa.

---

38. Montageanweisung für die Kegeltrieblagerung im Pz. Kpfw. IV (Sd. Kfz. 161) (gültig für Feld- und Ersatzheer).

Die Kegeltriebe der Pz. Kpfw. IV, Fg.-Nrn. 80801 bis 80860, sowie von 15 Pz. Kpfw. IV der Ausführungen E und F und einige weitere Pz Kpfw. IV der Ausführung G haben an Stelle der bisher verwendeten Querlängslager Q B 75 vorgespannte Radiallager erhalten.

Bei auftretenden Schäden sind defekte Vorspannlager nur paarweise auszuwechseln und so einzubauen, daß die Bezeichnung »außen« auf den Außenseiten jedes Lagerpaares zu liegen kommt. Außerdem sind die Nutmuttern nach DIN 1804 M 40 × 1,5 (Zeichnung 021 B 33836 lfd. Nr. 54) auf der Welle 021 D 33836—2 durch kräftigen Körnerschlag gegen Losdrehen zu sichern.

Die Kegeltriebe der Pz. Kpfw. IV, Fg.-Nrn. 80801 bis 80860, sind durch die Truppe daraufhin zu überprüfen, ob die Nutmuttern nach DIN 1804 M 40 × 1,5 durch Körnerschlag gegen Losdrehen gesichert sind.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 4. 41
— 1405/41 — AHA/Ag K/In 6 (III).

---

39. Anbringen von Gepäck- und Kettenwerkzeugkästen an Pz. Kpfw. II, III und IV.

(Nur gültig für Feldheer.)

An Pz. Kpfw. II, III und IV des Feldheeres ist, soweit noch nicht geschehen, die nachstehende Formänderung beschleunigt durchzuführen.

Lfd. Nr.	Gerät	Wortlaut der Formänderung	Angabe der Änderungszeichnung	Formänderung ist durchzuführen	Zeitpunkt für Beendigung der Durchführung	Angabe der betroffenen Waffen bzw. der Gerätklassen
1.	Pz. Kpfw. III (Sd. Kfz. 121) Ausführung A—C und F	Anbringen des Gepäcks und Kettenwerkzeugkastens	021 B 40 985	durch Truppe	sofort	21
2.	Pz. Kpfw. III (Sd. Kfz. 141) Ausführung E—H	wie vor	021 B 40 986 Blatt 1 und 2	wie vor	sofort	21
3.	Pz. Kpfw. IV (Sd. Kfz. 161) Ausführung A—E	wie vor	021 B 40 987 Blatt 1 und 2	wie vor	sofort	21

Einbauteile und Einbauzeichnungen können ab sofort unter Angabe der Kpfw.-Type und Fahrgestell-Nr. aus dem H. Za. Magdeburg-Königsborn angefordert werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 4. 41
— 1508/41 — AHA/Ag K/In 6 (III d).

40. Schußsichere Luftschläuche und Luftkammerreifen.

Die Bestimmung, den Versand von schußsicheren Luftschläuchen und Lukareifen nach H. Dv. 99 Ziffer 92 und folgende vorzunehmen, wird als bei den heutigen Verhältnissen nicht überall durchführbar aufgehoben.

Unberührt bleibt die Anordnung, daß die Instandsetzung der schußsicheren Luftschläuche und der Lukareifen nur durch die Herstellerfirma (Continental-Gummiwerke A. G., Hannover) ausgeführt und unbrauchbar gewordene Reifen dieser Art nur an die Herstellerfirma verkauft werden dürfen.

Abgabe und Rückführung der schußsicheren Bereifung sind in den H. M. 1940 kftechn. Anhang Nrn. 68 und 74 geregelt.

H. M. 1938 Nr. 748 Ziffer 7 und 1939 kftechn. Anhang Nr. 25 Ziffer 8 sind zu streichen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 4. 41
— 76 m — AHA/Ag K/M (VI E 2).

41. Versorgung der Wehrmachtkfz. mit Getriebeölen, Abschmierfetten, Rostschutzölen usw.

H. M. 1939 Blatt 12 kftechn. Anhang Nr. 40

Im Preisblatt der Anlage I o. a. Verfügung unter lfd. Nr. 1 streiche den Preis für »Kompressol Spezial-Getriebeöl 2« und setze dafür 76,50 *RM %l*.

Diese Preissenkung tritt mit Wirkung vom 15. 3. 1941 in Kraft.

O. K. H., 8. 4. 41
— 85 d 26/12 — Wa J Rü (W u G 6) VI a.